

gerliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen, der besonders auf dem Gebiet des Arztrechtes bekannt geworden ist. Sein Thema: „Der Arzt – Herr über Leben und Tod? Antworten aus der Sicht eines Juristen“ (114–134). Hier wurden neben juristischen Grundsatzfragen auch viele konkrete Rechtsfragen des Arztes behandelt. Verfassungsrechtlich besteht der Grundsatz, daß das Leben des Menschen zu schützen sei und demnach auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gilt: „Der Schwangerschaftsabbruch ist eine Tötungshandlung“ (127). Die Hilfe im Sterben wird als eine Leidlilfe gesehen. Hier werden auch so konkrete Fälle wie der von Dr. Hackethal aus strafrechtlicher Sicht analysiert. Ähnlich wie bei den Beschlüssen des 56. Deutschen Juristentages in Berlin wurde auch in der anschließenden Diskussion die Überzeugung vorgetragen, daß „die im Strafrecht immer noch vertretene These, eine indizierte Abtreibung sei rechtmäßig ... mit der Verfassung nicht vereinbar“ (8) sei. Was ist neben den reinen Überlegungen des Rechts politisch zu tun? Dem Staat stehen drei Arten von Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens zur Verfügung: „fördernde und beratende Hilfe, gesetzliche (vor allem Verfahrens-)Sicherungen sowie der Einsatz seiner Strafgewalt“ (8). Auf die Anwendung des zuletzt genannten Mittels hat der Staat bei der Reform des § 218 in den Indikationen bis zum dritten Monat verzichtet. Der Diskussionsleiter, Prof. Dr. iur. *Alexander Hollerbach*, sprach zum Schluß der Tagung die Überzeugung aus, daß die Referate und die Diskussionsbeiträge dazu beigetragen haben, das Problembewußtsein um den Schutz des menschlichen Lebens zu schärfen und ein neues Bewußtsein zu schaffen. Sehr wertvoll sind die im Anhang abgedruckten „Beschlüsse des 56. Deutschen Juristentages 1986 in Berlin“, die „Richtlinien des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer zur Forschung an frühen menschlichen Embryonen“ (1985), die „Richtlinien der Bundesärztekammer für die Sterbehilfe“ (1979), die „Resolution eines Ausschusses der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie zur Behandlung Todkranker und Sterbender“, schließlich die Beschlüsse der Evangelischen Kirche in Deutschland „Von der Würde werdenden Lebens“ (1985) und die „Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre vom 10. März 1987 über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung“. Wer sich über den aktuellen Stand der Diskussion um den Schutz des Lebens gründlich informieren will, wird am besten zu diesem Buch greifen.

R. KOLTERMANN S. J.

ALWART, HEINER, *Recht und Handlung*. Die Rechtsphilosophie in ihrer Entwicklung vom Naturrechtsdenken und vom Positivismus zu einer analytischen Hermeneutik des Rechts. Tübingen: Mohr 1987. 178 S.

Diese Habilitationsschrift aus dem Jahre 1985/86 verfolgt ein ehrgeiziges und wertvolles Ziel. A. geht es darum, wie er in einer Art Rückblick am Ende seiner Schrift ausführt, „das rechtsphilosophische Gespräch hic et nunc fortzusetzen, die rechtsphilosophische Tradition lebendig werden zu lassen, die Rechtsphilosophie von der Philosophie her zu erneuern, sie gegen die heutigen Anfechtungen seitens falsch verstandener Rechtssoziologie und Rechtstheorie zu verteidigen und damit zugleich Auffassungen zu widerlegen, die sie sogar als akademisches Fach in Frage stellen.“ (169) Wer aus diesen Zeilen Selbstbewußtsein des Autors herausliest, irrt sich nicht. Selbstbewußt wird bereits das erste Kap. (A.) betitelt: „Die Gegenwartsaufgabe der Rechtsphilosophie“. Mit dem Kap. B. beginnt der Autor „das rechtsphilosophische Gespräch“. Auf „Naturrechtliche und vernunftrechtliche Anfänge“ (B.) folgt eine Ausführung (C.) zum „Wert-, Existenz-, Grundnorm-Recht“. „Empirismus und Positivismus“ (D.) werden im Rechtsdenken aufgedeckt. Nach diesem Durchgang durch die Geschichte rechtsphilosophischen Denkens wendet A. sich der Darstellung seines Ansatzes zu. Der Weg, den er einschlägt, führt „Von der dialektischen zur analytischen Hermeneutik“ (E.), um schließlich überzugehen „zur Handlungs- und zur Rechtslehre der analytischen Hermeneutik“ (E. 27). Von der Wortwahl etwas überraschend ist dann aber im folgenden von den Grundzügen der „hermeneutischen Handlungslehre“ die Rede (F.). Dem „Begriff des Rechts“ wendet A. sich zum Abschluß (G.) zu. Zu Beginn (A., 1 ff.) skizziert A. seinen Ausgangspunkt: schnell vollzieht er die Abkehr von „jeglicher hoch-



fahrenden Metaphysik“ (2), verweigert sich aber zugleich einem „empirischen Reduktionismus“ (2). Philosophie habe sich der Parzellierung der Erfahrungswelt zu widersetzen (1) und der geistigen Selbstauflösung entgegenzuwirken (2). Welches also ist ihr Weg? „Somit tritt die Philosophie aus dem Schatten des Empirismus und meidet sie das Licht der Metaphysik und der Religion – denn der eine verdunkelt das Auge, das andere blendet es“ (3). Und wohin führt der Weg? Die Antwort lautet: „in den menschlichen Geist zu den verborgenen Voraussetzungen des Sprechens und Handelns“ (1). Der Horizont der in der ‚Sonderwelt des Rechts‘ Denkenden und Handelnden ist zu berücksichtigen, und innerhalb dieses Horizontes ist der Gegenstand der Rechtsphilosophie, nämlich das Recht, erst einmal zu konstituieren: „Das Recht ist ... weder ein factum brutum noch ein objektives Sollen, sondern ein Bedeutungsgehalt, ... der als solcher einer erkenntnistheoretischen Grundlegung bedarf.“ (8) Die bei Platon beginnenden Entfaltungen einer Geschichte rechtsphilosophischen Denkens führen über Aristoteles, Thomas v. Aquin, Descartes, Kant, Scheler zu G. E. Moore, gehen auf Husserl und Heidegger, Stammler, Kelsen, schließlich auch auf Hume und J. Austin ein. A. distanziert sich ausdrücklich von der möglichen Unterstellung, in dem Darstellungsweg den Prozeß eines Erkenntnisfortschritts angenommen zu haben (10 f.). Diese Entfaltungen sind, wie A. offen zugibt, von seinem Anliegen und seiner Sicht bestimmt und durchwegs anregend abgefaßt (vgl. etwa die Ausführungen zu H. Kelsens Reiner Rechtslehre: 49 ff.). Ab E. 27 (104 f.) tritt A. mit seinem Ansatz der analytischen Handlungslehre oder analytischen Hermeneutik stärker hervor. „Während die dialektische Hermeneutik erfragt, was mit uns geschieht, untersucht die analytische, was wir geschehen machen ... Der analytischen Hermeneutik geht es nicht um die Wahrheit im Sinn, sondern um den Sinn in Wahrheit und Unwahrheit ... Ihr kritischer Vorbehalt gegen die dialektische Hermeneutik ähnelt dem der kantischen Transzendentalphilosophie gegen die vorkritische Metaphysik.“ (104) Sie solle der Rechtsphilosophie wieder Substanz zuführen und einen „in diesem Sinne besseren Rechtsbegriff“ begründen (105). Im folgenden wird – nach vielen zwischengeschalteten Überlegungen – der Handlungsbegriff von den Elementen des handlungskonstitutiven Wollens und der Struktur des subjektiven Handlungssinnes her gefüllt (128 f.). Wiederum folgen Zwischenschübe. Kap. G. beginnt sodann mit den Worten: „Die Rechtslehre steht auf dem Boden der Handlungslehre: Recht ist Handlungs-Recht“ (138). Die Rechtshandlung wird zur Rechts-Handlung dadurch, daß sie normativ konstituiert ist (146). Ethische Neutralität wird diesem Rechtsbegriff bescheinigt, die Begründungsbedürftigkeit des Rechts von der Moral her aber postuliert (138 f.). Dies hindert A. aber nicht, die Trennung von Recht und Moral zu behaupten (147). Sie ist nun für A. das erste Element, das zweite ist die Entlastung des Rechts „von der für Naturrecht und Moral typischen Unversalität“ (147). Beide Elemente öffnen den Weg zur Übernahme der eingliedrigen Adressatentheorie, welche besagt, daß das Recht sich nur mehr an den Personenkreis des Rechtsstabs (d. h. der Legislative, der Exekutive und Judikative, vgl. 79, Anm. 68) als Adressaten richte, nicht mehr aber an die gesamte Gesellschaft. Die zweigliedrige Adressatentheorie – Rechtshandeln liege im Handeln des Rechtsstabes *und* dem Handeln aller anderen vor – berücksichtige nicht, so A., „die Verselbständigung und damit in gewissem Sinne die Autonomie des Rechts“ (149). Mit der Freiheit des einzelnen hat A.'s Position insofern zu tun, als nach seiner Theorie der Rechtsstab als Adressat der Rechtsnorm zugleich ihr ‚Untertan‘ oder ‚Rechtsunterworfen‘ sei und somit die Freiheitsräume zu schützen habe (148). Der einzelne, solange er nicht zum Rechtsstab gehört, ist folglich nicht mehr unmittelbar den Rechtsnormen ausgesetzt, sondern den Handlungen des Rechtsstabes (152). „Zusammenfassend ergibt sich, daß ‚abgemessene Deutlichkeit‘ in der Definition des Rechts nur dann erreicht werden kann, wenn der Schritt vom komplexen zum einfachen Rechtsbegriff gewagt und der Adressatenkreis in der geschilderten Weise begrenzt wird. Darin findet die Abkehr vom Naturrechtsdenken ihre konsequente Fortsetzung.“ (153 f.) Konsequenz ist A. darin, nachdem er auch die Legislative zum Rechtsstab gerechnet hat, jeden Bürger, während er sich am demokratischen Willensbildungsprozeß beteiligt, als Angehörigen des Rechtsstabes zu bezeichnen (153). „Der Jedermann“ (162) ist aber nach A. wiederum nicht *nur* Objekt des Rechtsstabes, sondern „auch Träger von ‚sub-



jektiven Rechten“ (162), nämlich in dem Sinne, daß er „seinerseits Rechtspersonen sozusagen zum Objekt machen kann ... indem er den Rechtsstab für sich einspannt“ (162). Dieser Passus scheint im Widerspruch zu dem vorher Ausgeführten. Das Rechts-handeln des „Jedermann“ ist aber wohl als ein Tun zu interpretieren, das der Rechtsstab gleichfalls eröffnet und bestimmt, von ihm also ableitbar ist. Von diesen zwei Ausnahmen abgesehen, gilt aber: „Jedermannshandlungen sind ... keine Rechtshandlungen im Sinne der oben dargelegten Begriffe ... (es) steht der einzelne der Welt des Rechts verhältnismäßig fern“ (165). – A., der vom Strafrecht, also dem ausgeprägten Handeln des Rechtsstabes her denkt (und nicht etwa von den Menschen- und Grundrechten), schafft mit seiner Terminologie einen Begriffsraster, der es nicht mehr erlaubt zu sagen: „Ich habe ein Recht!“ oder „Der Rechtsstab steht in der Rechtspflicht, den Schutz der Rechte der einzelnen zu besorgen“. Eine Terminologie ist zu verantworten. Meine Frage betrifft auch den Rechtsbegriff selbst. Ist er deutlich von A. gefaßt? Recht sei Rechts-Handeln, so wird gesagt; dabei bleibt der Begriff „Recht“ ungeklärt. Rechtliches Handeln sei normmotiviertes Handeln, so A.: gibt es aber nicht anderes normmotiviertes Handeln außer dem des Recht-Handelns? Sicherlich. Was also ist das Spezifikum? Daß es das für den Rechtsstab typische Handeln ist. Wiederum tritt der Begriff „Recht“, jetzt im Begriff „Rechtsstab“ auf. Wenn A. aber von einem vorgängigen, nicht erläuterten Rechtsbegriff zehrt, warum wendet er sich diesem nicht zu? Wird die Absage A.s an die Komplexität bisherigen Rechtsverständnisses durch einen Gewinn an Autonomie, an Schutz und Gerechtigkeit für den Menschen aufgewogen? Führt die Suche nach Einfachheit auch schon zu einem Wahrheitsgewinn, oder ist auch ein Verlust an Wahrheit und ihre Verkürzung denkbar? Von dem Begriff „der normmotivierten Handlung als Schlüsselbegriff der Rechtsphilosophie“ und von der Behauptung, daß das Recht sich in realen Handlungen finde (164 f.), ist m. E. kein direkt-schlüssiger Weg zu dem Ergebnis vorgezeichnet, daß Rechtshandeln nur noch im Handeln des Rechtsstabes vorliege. Es überrascht geradezu, auf die so grundlegend vorgetragene Handlungslehre die Begrenztheit ihres Auftretens folgen zu sehen. Damit kein Irrtum entsteht: die Lehre vom Rechtsstab und von der Vermitteltheit allen Rechtsdenkens über die Institutionen, die dem Recht seine Form geben und Rechtsansprüche vollziehen, hat zu einem Erkenntnis-(wieder-)gewinn beigetragen. Wäre aber eine Theorie, wonach der Rechtsstab dem normmotivierten Handeln des einzelnen, das als Rechtshandeln zu bezeichnen wäre, erfolgssichernd und garantierend zu Hilfe käme, zu komplex oder verwirrend? § 211 I StGB („Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“) richtet sich an die Judikative. Ist es zu komplex, deswegen auch das Recht des Opfers auf Leben (und auch des Mörders) mitausgesagt und mitgeschützt zu sehen? Sind diese „Rechte“ nur Elemente der Sozialmoral (so 150)? Wie steht es mit der Gültigkeit der Rechtsnormen? Die Ausführungen auf S. 149 sind zu knapp. Es bleibt, daß von A. ein interessanter Begründungsversuch des Rechts unternommen wurde. Die Absage an eine Anthropologie und die Beschränkung auf die Handlung, die Ansiedlung des Rechtshandelns schließlich nur beim Rechtsstab stellen Engführungen dar. Sie dürfen allerdings nicht vergessen lassen, daß A. immer wieder – aber auch notgedrungen zwecks Füllung des Rechtsbegriffs – die Öffnung des Rechts auf die Moral und die Begründungsbedürftigkeit von ihr her betont.

N. BRIESKORN S. J.

ORDNUNGSPOLITIK. Herausgegeben von *Dieter Cassel, Bernd Thomas Ramb, Hans Jörg Thieme*. Mit Beiträgen von *Dieter Bender* u. a. München: Vahlen 1988. 342 S.

Bis zur Mitte der siebziger Jahre galt das neben der Stabilisierung des Geldwertes wichtigste wirtschaftspolitische Problem, die Verhinderung von Massenarbeitslosigkeit, durch keynesianische Strategien als gelöst. Erst als diese Illusion zerfiel, wurde die Sache der „Ordnungspolitik“ wieder wichtig. Aber auch die Faszination der prozeßtheoretischen Modelle, die eine „Ableitung exakter Lösungen“ versprachen, verdrängte ordnungstheoretische Fragen weitgehend aus der Makroökonomie. Nachdem sich diese Modelle als wenig hilfreich für die Bewältigung makroökonomischer Probleme erwiesen, besann man sich wieder auf gute alte ordnungstheoretische Ansätze,